

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 10. Juli 2018
Seite 2
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Kamp-Lintfort und Entlastung des
Bürgermeisters
Seite 5
3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugend-
schöffinnen und Jugendschöffen
Seite 6
4. Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“
- Satzungsbeschluss - 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes -
Seite 7
5. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
Seite 10
6. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rossenray
Seite 11
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 12
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 13

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 49

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

a) öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 08.05.2018
4. Niederrheinbahn - Aktueller Sachstand zum Projekt Niederrheinbahn
5. 301/1 Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort
6. 643 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in 2019
7. 622 Jahresabschluss / Lagebericht - Bad - 2017
8. 625 Umstrukturierung des Seniorenrates
9. 338/10 Aktualisierter Planungsstand Gute Schule 2020
10. 650 Antrag der CDU-Fraktion zur DS 338/10: Aktualisierter Planungsstand Gute Schule 2020
11. 613 Vandalismusprävention am Schulzentrum Kamper Dreieck
12. 31/10 Stadtumbau Innenstadt - Förderantrag Mehrkosten Bunte Riesen
13. 431/3 Bebauungsplan LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich - Teilbereich Landesgartenschau" und 22. Flächennutzungsplanänderung „Nachnutzung Bergwerk West“
Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
Feststellungsbeschluss zur 22. Flächennutzungsplanänderung „Nachnutzung Bergwerk West“
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich - Teilbereich Landesgartenschau"

- | | | |
|-----|-------|--|
| 14. | 495/3 | Bebauungsplan STA 163 "Nördlicher Wandelweg" und 26.
Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Gohrstraße"
1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen zur 26. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Gohrstraße"
2. Feststellungsbeschluss zur 26. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Gohrstraße"
3. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes STA 163 "Nördlicher Wandelweg" |
| 15. | 647 | Förderung kommunaler Straßenbau - Antrag Verkehrsanlagen Friedrich-Heinrich-Allee |
| 16. | 645 | Wasserversorgungskonzept Kamp-Lintfort |
| 17. | 630 | Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK |
| 18. | | Mitteilungen |
| 19. | | Anträge |
| 20. | | Beantwortung von früheren Anfragen |
| 21. | | Anfragen |
| 22. | | Erklärungen |

b) nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|-------|--|
| 23. | | Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW |
| 24. | | Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 08.05.2018 |
| 25. | 454/4 | Niederrheinbahn – Gründung eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens und Erwerb des Grundstückes der ehemaligen Grubenanschlussbahn vom Bergwerk West zum Bahnhof Rheinkamp |
| 26. | 648 | Ankauf des Schulgrundstücks der ehemaligen Berufsschule für Bergbau Bendsteg 38, heute TÜV Nord College GmbH |
| 27. | 448/2 | Verkauf einer städtischen Fläche in der Altsiedlung zur Ansiedlung eines REWE-Marktes |
| 28. | 646 | Verkauf des städtischen Erbbaurechtsgrundstücks Markgrafenstraße 7-11 an die AWO |

29. 652 Verkauf eines Grundstücks im Technologiepark Dieprahm an Herrn Thomas Ocken
30. Mitteilungen
31. Anträge
32. Beantwortung von früheren Anfragen
33. Anfragen
34. Erklärungen

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016
der STADT KAMP-LINTFORT und Entlastung des Bürgermeisters**

1. Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:
 - a. Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 326.659.451,56 € und einem Jahresfehlbetrag von 8.792.950,39 € für das Jahr 2016 fest.
 - b. Der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 8.792.950,39 € wird wie folgt gedeckt:
- Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 8.792.950,39 €.
 - c. Dem Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort wird für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2016 inklusive der Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 22.03.2018 angezeigt worden. Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Kamp-Lintfort wird zusammen mit seinen Anlagen ab dem 11.06.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Zimmer 511 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Kamp-Lintfort, den 04.06.2018

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl
der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in der Sitzung am 06.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen gefasst.

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Amtsgericht Rheinberg für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt in der Zeit vom

02.07.2018 bis 06.07.2018

im Rathaus, Zimmer 340

während folgender Öffnungszeiten für Jedermann zur Einsicht aus:

vormittags:

montags bis freitags: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nachmittags:

dienstags: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach § 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Kamp-Lintfort, 13.06.2018
Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister
Professor Dr. Landscheidt

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“

- Satzungsbeschluss -

- 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Mai 2018 den Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit dem Ziel der Schaffung von Wohnbauflächen wurde bereits auf der Fläche des ehemaligen Volksparks ein Wohngebiet entwickelt. Der Bebauungsplan wurde 2015 rechtskräftig. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll nun auch die wohnbauliche Entwicklung des unmittelbar gegenüberliegenden ehemaligen Gewerbestandortes an der Franzstraße 60 planungsrechtlich gesichert werden. Ziel der Planung ist es dabei, zunächst den straßenbegleitenden Teil des Gebietes in einer Tiefe von 30 m einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“ wurde zugleich der von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichende Flächennutzungsplan inhaltlich anpassungsbedürftig. Der Flächennutzungsplan wurde daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Im Rahmen der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes erhält der bisher als Gemischte Baufläche dargestellte Bereich die Darstellung Wohnbaufläche.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

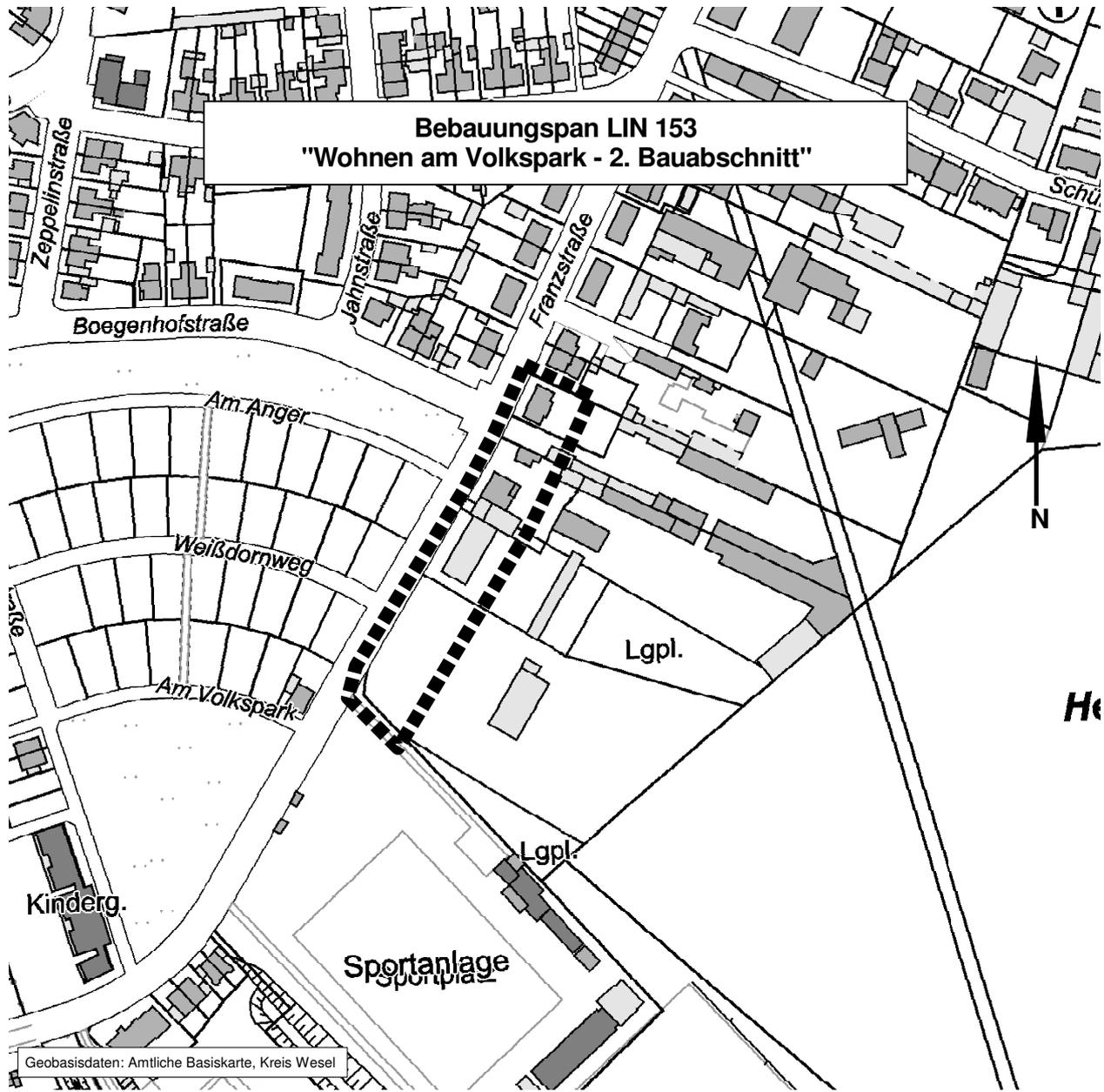
Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark, 2. Bauabschnitt“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 6. Juni 2018

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Ordnungsamtes vom 16.05.2018 gegen

Alexander Nagel,
Moerser Straße 398, 47475 Kamp-Lintfort,

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort.

Der Bescheid liegt bei der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 107, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Kamp-Lintfort, 18.06.2018

Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rossenray

Die Grenzen des Grundstücks „Asdonkshofstraße“ (Gemarkung Repelen, Flur 58, Flurstück 438) sind am 17. und 18. April 2018 vermessen worden. An dieses Straßengrundstück grenzt das Grundstück Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 48 an. Im Kataster sind als Eigentümer dieses Grundstücks nachgewiesen:

- Leo von Hoegen
- Heinrich von Hoegen
- Siegfried von Hoegen
- Erika von Hoegen
- Helmut von Hoegen
- Frieda Roskothen, geb. Brammen-Asdonk
- Margarethe Schayen, geb. Schmitz
- Wilhelm Schmitz
- Dr. Konrad Schmitz
- Margarethe Schmitz
- Elisabeth Schmitz, geb. Brammen-Asdonk

Die Adressen der Eigentümer dieses Grundstücks können nicht ermittelt werden. Für sie werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zur Zeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 30.05.2018 zur Geschäftsbuchnummer 18912/18 in der Zeit vom 06.07.2018 bis 06.08.2018 in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) Dipl.-Ing. Gerhard Müller & Dipl.-Ing. Martin Keuter Mühlenstraße 20, 47441 Moers, während der nachstehenden Service-Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:15 bis 16:30 Uhr, Freitag von 7:15 bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich bei den ÖbVI Dipl.-Ing. Gerhard Müller & Dipl.-Ing. Martin Keuter, Mühlenstraße 20, 47441 Moers einzulegen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG - SGV.NRW:320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Erhebung der Einwendungen bzw. zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Moers, 15.06.2018 gez. ÖbVI Gerhard Müller

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3238037356 (alt: 138037353) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Mai 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260088095 (alt: 160088092) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 4. Juni 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4221117718 (alt: 121117717) und 3221133642 (alt: 121133649) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 8. Juni 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200979989 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Juni 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251153148 (alt: 151153145) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Juni 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3209183981 (alt: 109183988) und 3200057226 (alt: 100057223) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 26. Juni 2018

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202289066, 3200294035 (alt: 100294032) und 3268005273 (alt: 168005270) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 29. Mai 2018

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202744672, 4252096021 (alt: 152096020) und 3215040167 (alt: 115040164) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2018

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202747923 und 3218043820 (alt: 118043827) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juni 2018

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201330275 und 3201439662 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Juni 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“